

Online-Konsultation zum
Planfeststellungsvorhaben
"Ausbau des Verkehrsflughafens
Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld", 15.
Planänderung

Fragen und Antworten

Stand 20. März 2022



Online-Konsultation versus Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist ein gesetzlich vorgeschriebener Teil des Planfeststellungsverfahrens. In einem Erörterungstermin hat die Planfeststellungsbehörde die gegen den Planänderungsantrag erhobenen Einwendungen und eingereichten Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und den Beteiligten zu erörtern.

Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnehmen können die Bürgerinnen und Bürger und Vereinigungen, die fristgerecht Einwendungen erhoben und die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, der Vorhabenträger sowie Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren zu Zeiten der Pandemie genügt nach der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 5 PlanSiG bis zum 31. Dezember 2022 eine ersatzweise Online-Konsultation. Auf den Stand des jeweiligen Infektionsgeschehens kommt es nach dem Planungssicherstellungsgesetz nicht an.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden in gleicher Weise wie bei einem Erörterungstermin den zur Teilnahme Berechtigten die in einem Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Diese Äußerungen der Beteiligten gehen in das Abwägungsmaterial ein, auf dessen Grundlage die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Argumente ihre Entscheidung über den Planänderungsantrag trifft.

Wer hat entschieden, dass für die 15. Planänderung eine Online-Konsultation vorgesehen ist?

Die Landesdirektion Sachsen ist die für die Entscheidung über den 15. Planänderungsantrag (Erweiterung des bereits planfestgestellten Vorfeldes 4 im Südbereich des Flughafens) zuständige Planfeststellungsbehörde. Sie führt das Planänderungsverfahren; ihr obliegt die Anordnung der für einen Erörterungstermin ersatzweise vorgesehenen Online-Konsultation auf der Grundlage von § 5 PlanSiG.

Warum wurde entschieden, dass es trotz sinkender Inzidenzen für die 15. Planänderung eine Online-Konsultation statt eines Erörterungstermins geben wird?

Abgesehen davon, dass gegenwärtig die Inzidenzen nicht sinken, kommt es auf das (ohnehin offensichtlich nicht zu prognostizierende) Infektionsgeschehen nach der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 5 PlanSiG nicht an. Allein maßgeblich ist die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2022.



Ist die Online-Konsultation öffentlich? Wer kann sich an der Online-Konsultation beteiligen?

An der Online-Konsultation nehmen die auch sonst an einem Erörterungstermin zur Teilnahmeberechtigten teil (siehe oben).

Was geschieht, wenn jemand eine Einwendung vorgebracht hat, sich aber nicht an der Online-Konsultation beteiligt?

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist ebenso wie am Erörterungstermin nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben wie in einem Erörterungstermin fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen im vollen Umfang bestehen.

Wie verläuft die Online-Konsultation genau?

Die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die Verbände und die Bürger, die fristgemäß Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, wurden von der Landesdirektion Sachsen schriftlich über den Ablauf der Online-Konsultation informiert. Das entsprechende Schreiben wurde am 7. März 2022 per Post an alle TÖB und Einwender versendet.

Das Schreiben enthält einen Link zu einem, durch ein Passwort geschütztes, Online-Portal. Auf diesem Portal werden alle Informationen und Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung gestellt. Zu den konkret geäußerten Einwendungen können weitere Erläuterungen oder Ausführungen schriftlich im Portal hinterlegt werden.

Wie lange kann man sich an der Konsultation beteiligen?

Die Online-Konsultation findet im Zeitraum von Montag, 21. März 2022, bis Freitag, 20. Mai 2022, statt.

Welche Informationen werden im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt?

Im Online-Portal werden den zur Teilnahme Berechtigten eine einführende Kurzpräsentation über das Vorhaben, die Planunterlagen und alle in der Konsultation/Erörterung zu behandelnden Informationen, insbesondere auch die Erwiderungen des Vorhabenträgers zu den im Planänderungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen den Teilnahmeberechtigten zugänglich gemacht. Darüber hinaus sind der öffentliche Bekanntmachungstext und Nutzungshinweise für das Portal verfügbar.



Wie wird sichergestellt, dass alle Einwender die Möglichkeit haben, sich an der Konsultation zu beteiligen? / Was ist mit Einwendern, die keinen Zugang zu einem Computer und/oder zum Internet haben?

Alle Einwender, die keinen PC besitzen und eine Beteiligung an der Konsultation wünschen, können telefonisch bei der Landesdirektion einen Termin vereinbaren, um die Unterlagen einzusehen. Eventuelle Äußerungen sind nach § 5 PlanSiG schriftlich oder elektronisch zulässig.

Werden durch die Online-Konsultation die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt, die der Erweiterung kritisch gegenüberstehen?

Nein. Das demokratische Recht der Verfahrensteilhabe, d.h. des Rechts zur Erhebung von Einwendungen und der Auseinandersetzung mit den Erwiderungen des Vorhabensträgers hierzu, wird durch die Online-Konsultation in gleicher Weise wie bei einem Erörterungstermin gewahrt. Beide Verfahrensweisen sichern, dass der Vortrag der Einwendungsführer vollständig in das Abwägungsmaterial Eingang findet.

Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Online-Konsultation genauso in die Abwägung einfließen, wie es bei einem Erörterungstermin der Fall wäre?

Die Äußerungen der Teilnahmeberechtigten nach § 5 PlanSiG gegen in gleicher Weise in die Verfahrensakten ein wie etwaige Protokolle über die Durchführung von Erörterungsterminen

Ist ein Planfeststellungsbeschluss, für den kein Erörterungstermin durchgeführt wurde, rechtmäßig?

Ja. Die Durchführung einer Online-Konsultation in Ersatz eines Erörterungstermins beruht auf der verfassungsmäßigen gesetzlichen Ermächtigung in § 5 PlanSiG.

Wie steht der Flughafen zu der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde?

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Planungssicherstellungsgesetzes. Durch die Entscheidung werden einerseits die ordnungsgemäße Durchführung des Planänderungsverfahrens zu Zeiten der Pandemie und zugleich die Rechte der Teilnahmeberechtigten auf Teilhabe an dem Planänderungsverfahren sichergestellt.